

TAGUNGSBERICHTE

Symposium zum chinesischen Zivilprozessrecht in Guiyang, Guizhou 18. und 19. September 2007

Hinrich Julius / Susanne Pieper¹

Zur Reform des chinesischen Zivilprozessrechts² fand am 18./19. September 2007 ein Symposium zum chinesischen Zivilprozessrecht in Guiyang, Guizhou statt. Organisiert wurde das Symposium vom Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Legal Affairs Commission, LAC) und dem Rechtskooperationsbüro der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit in Peking. Inhaltliche Schwerpunkte waren die Überprüfung eines rechtskräftigen Titels sowie das Vollstreckungsverfahren.

Hauptziele der Reform sind nach einer Einführung von Frau *HU Jihua*, stellvertretende Direktorin der Zivilrechtsabteilung, LAC, die Sicherstellung des Erlasses richtiger Urteile sowie die Sicherung und Durchsetzung der Vollstreckung. Ersteres soll vor allem durch eine Reformierung des Wiederaufnahmeverfahrens, letzteres durch eine effektivere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens und dessen gerichtlicher Kontrolle erreicht werden.

I. Wiederaufnahmeverfahren

Wie Frau Hu erläuterte, kann die unterlegene Partei nach dem derzeit geltendem Zivilprozessrecht innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft des Urteils bei Vorliegen eines der im ZPG vorgesehenen sechs Gründe einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren sind das Gericht derselben Instanz sowie das Gericht nächsthöherer Instanz. Daneben ist die Wiederaufnahme durch das Gericht sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Antragsstellung vorgesehen.

Der chinesische Reformentwurf sieht eine Verlängerung der bisherigen Antragsfrist sowie die ausschließliche Zuständigkeit an die nächsthöhere Instanz vor. Weiterhin sollen die bisherigen Wiederaufnahmegründe auf insgesamt 13 Gründe erweitert werden, welche sowohl für die Parteien als auch die Staatsanwaltschaft gelten. Eine Wiederaufnahme würde damit in noch größerem Ausmaß als nach derzeitiger - aus deutscher Sicht bereits großzügig erscheinenden - Rechtslage zulässig sein.

Prof. Dr. Wolfgang Grunsky, Emeritus der Universität Bielfeld, merkte hierzu an, dass die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit generell nur unter engen Voraussetzungen möglich sein sollte. Wie sich jedoch an dem Rückgriff auf eine auf § 826 BGB gestützte Schadensersatzklage zeige, bestehe auch in Deutschland ein Bedürfnis für eine Ausweitung des nach derzeitiger deutscher Rechtslage bestehenden Wiederaufnahmeverfahrens. Er hielt es daher für erwägenswert, auch in Deutschland eine Wiederaufnahmeklage in weiterem Umfang als bisher zuzulassen.

Frank-Michael Goebel, Richter am Oberlandesgericht Koblenz, hielt dem entgegen, dass der Erlass richtiger Urteile in Deutschland durch die gerichtliche Verfahrensleitung, den Rechtsmittelzug, den Anwaltszwang zum Schutz der prozessunfähigen Partei sowie die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe gewährleistet werde. Bei Beachtung dieser Grundsätze können auch in der VR China eine Reduzierung der Wiederaufnahmeverfahren erreicht werden.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion kristallisierte sich heraus, dass die im Reformentwurf vorgesehene Ausweitung des Wiederaufnahmeverfahrens dem derzeitigen öffentlichen Interesse an der Richtigkeit von Urteilen in China angemessen ist. Während aus deutscher Sicht der Respekt vor der richterlichen Tätigkeit gerade durch die umfassende Rechtskraft geschützt werden soll, wird er aus chinesischer Sicht durch fehlerhafte Urteile beeinträchtigt. Herr *WANG Shengming*, stellvertretender Vorsitzender des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses, wies denn auch daraufhin, dass die Unterschiede des Wiederaufnahmeverfahrens in beiden Ländern in den unterschiedlichen Rahmenbedingungen begründet seien und langfristig auch in China eine Reduzierung des Wiederaufnahmeverfahrens erstrebenswert sei.

¹ Prof. Dr. Hinrich Julius ist Leiter des Rechtskooperationsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung u.a. mit der Gesetzgebungskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses kooperiert. Susanne Pieper war als Referendarin für die GTZ in Peking tätig.

² Die Revision des Zivilprozessgesetzes wurde am 28.10.2007 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beschlossen; vgl. hierzu auch *Pißler*, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der VR China im Jahr 2007, in diesem Heft S. 16.

Großes Interesse zeigten die Teilnehmer von chinesischer Seite auch an den Zuständigkeitsregeln im deutschen Recht und sahen sich in der Auffassung der Übertragung an die nächsthöhere Instanz bestätigt. Herr *JIA Dongming*, stellvertretender Direktor der Zivilrechtsabteilung, betonte, dass eine Übertragung der Zuständigkeit an die nächsthöhere Instanz wünschenswert sei, um die Neutralität der über die Wiederaufnahme entscheidenden Richter zu gewährleisten.

II. Zwangsvollstreckungsverfahren

Das chinesische Zivilprozessrecht sieht keine grundsätzliche Trennung von Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren vor. Das Gericht erster Instanz vollstreckt den rechtskräftigen Titel auf Antrag der Partei. Die Frist für den Antrag beträgt ein Jahr bzw. sechs Monate (bei juristischen Personen auf beiden Seiten) nach Ablauf der im Titel bestimmten Ausführungsfrist.

Der Reformentwurf sieht verschiedene Maßnahmen der Erweiterung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vor, um den Druck auf den Schuldner zur Erfüllung des titulierten Anspruchs zu verstärken. Daneben sind die Verbesserung der Rechtsmittel gegen rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen, die Verlängerung der Vollstreckungsfrist und eine Reformierung der Zuständigkeitsregeln geplant.

Erster Schwerpunkt der Debatte waren staatliche Kontrolle sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren. *Frank-Michael Goebel* erläuterte die verschiedenen Vollstreckungsorgane des deutschen Rechts und deren Kontrolle; *Prof. Dr. Wolfgang Lücke*, Technische Universität Dresden, führte aus, welche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe den Parteien oder Dritten im deutschen Recht zur Verfügung stehen. Beide wiesen daraufhin, dass im deutschen Recht die Veranlassung der Kontrolle der handelnden Vollstreckungsorgane in den Händen der Parteien liege, während die Würdigung dieses Verhaltens in die Verantwortung der Gerichte falle.

Entsprechend dem Ziel der Reformbemühungen, die Effektivität der Zwangsvollstreckung zu erhöhen, richtete sich das Augenmerk insbesondere auf die Praktikabilität des Zwangsvollstreckungsverfahrens. *Frank-Michael Goebel* erläuterte, dass auch in Deutschland zunehmend Kritik an der Effektivität der Zwangsvollstreckung im Allgemeinen und durch den Gerichtsvollzieher im Besonderen geübt werde. Ein derzeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegender Gesetzesentwurf sehe daher vor, die Gerichtsvollzieher zukünftig als private Unternehmer unter staatlicher

Aufsicht tätig werden zu lassen. Vorgestellt wurde auch der Einsatz von - in China bisher unbekannt - privaten Inkassounternehmen.

Intensiv diskutiert wurden auch die Folgen einer Vermögenslosigkeit des Schuldners. Insbesondere die Möglichkeit der Anfechtung von Vermögensübertragungen sowohl im Rahmen der Insolvenz als auch der Einzelzwangsvollstreckung war Inhalt der Debatte. Während die vorläufige Vermögenssicherung im chinesischen Recht bereits geregelt ist, scheinen im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung trotz der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Widerrufs von Vermögensverschiebungen (§ 74 Vertragsgesetz) in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten zu bestehen. Dem deutschen Institut der Restschuldbefreiung im Verbraucherinsolvenzverfahren hingegen standen die chinesischen Teilnehmer aufgrund der Missbrauchsgefahren skeptisch gegenüber.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion waren von der chinesischen Reform vorgesehenen, im Vergleich zum deutschen Recht kurzen Fristen, binnen derer vollstreckt werden muss. Gerade vor dem Hintergrund eines möglichen späteren Vermögenszuwachses sei eine längere Frist als zwei Jahre wünschenswert, binnen derer vollstreckt werden muss. In der Diskussion konnte Einvernehmen über das Ziel des chinesischen Gesetzgebers erzielt werden, Vollstreckungsverfahren möglichst effektiv und zeitnah durchzuführen. Ob hierzu derart kurze Fristen erforderlich seien, wurde jedoch weiterhin angezweifelt.

Die Effektivität von Zwangsvollstreckungen lässt sich insbesondere durch weitgehende Auskunftspflichten des Schuldners und Dritter über das Schuldnervermögen steigern. *Wolfgang Lücke* erläuterte, dass nach geltendem deutschen Recht der Schuldner auf Antrag des Gläubigers erst nach erfolglosem Vollstreckungsversuch oder verweigerter Durchsuchung zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse verpflichtet sei. Auch bestehe keine Ermächtigung für das Vollstreckungsgericht oder den Gerichtsvollzieher, Auskünfte über das Schuldnervermögen einzuholen, und dementsprechend auch keine Auskunftspflicht Dritter. Jedoch werde in Deutschland eine Gesetzesänderung vorbereitet, wonach die Auskunftspflicht des Schuldners nicht mehr von einem vorherigen erfolglosen Vollstreckungsversuch abhängen solle. Weiterhin sehe der Entwurf vor, dass der Gerichtsvollzieher selbst bei öffentlichen Stellen Auskünfte zum Schuldnervermögen einholen dürfe, wenn der Schuldner seiner Auskunftspflicht nicht nachkomme.

In der anschließenden Debatte zeigte sich auf deutscher und chinesischer Seite Übereinkunft darüber, dass die Effektivität der Zwangsvollstreckung maßgeblich davon abhängt, wie viel Informationen der Gläubiger über das Schuldnervermögen besitzt. Man war sich daher einig, dass eine Ausweitung der Auskunftspflichten des Schuldners wünschenswert sei. Jedoch wies Herr *GAO Zhixin*, Direktor des Generalbüros, LAC, in einer Schlussbemerkung zu diesem Diskussionspunkt auf die Wichtigkeit und gleichzeitig die Schwierigkeit hin, das Interesse des Gläubigers an möglichst vielen Informationen über das Vermögen des Schuldners mit dessen Recht auf Schutz der Persönlichkeit in Übereinstimmung zu bringen (deutschem Rechtsverständnis folgend entspräche diese Argumentation einer Abwägung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

III. Fazit

Die Diskussion um die beiden drängenden Fragen des chinesischen Zivilprozessrechts war zum Zeitpunkt des Symposiums bereits weit fortgeschritten, was sowohl an den klaren Reformkonzepten als auch den sehr speziellen Fragen erkenntlich war. Als ein Ergebnis kann daher der Austausch und die Gewinnung gegenseitigen Verständnisses zu einigen Fragen festgehalten werden, die die chinesische Seite in der weiteren politischen Diskussion bestätigt haben dürfte (so insbesondere bezüglich der konkretisierenden Ausweitung der Wiederaufnahmegründe). Bezüglich einiger weiterer Punkte konnten Diskussionen angestoßen werden (beispielsweise zu organisatorischen Reformen zur Effektivierung der Zwangsvollstreckung oder einer Erweiterung von Auskunftspflichten), auch wenn diese noch nicht in diese Reform des Zivilprozessrechts Eingang gefunden haben. Die Reform des Zivilprozessrechts wird gerade in einer sich dynamisch weiter ändernden Gesellschaft wie China eine bleibende Aufgabe bleiben. Das Recht muss sich an geänderte institutionelle und soziale Bedingungen anpassen und diese dabei gleichzeitig fortentwickeln.